

Zweites Urteil
zu diesem Thema
binnen kurzer Zeit

► Ausfallschaden

Ein voller Tag Nutzungsausfall auch bei Unfall um 22 Uhr

| Nach dem AG Biberach gesteht nun auch das LG Duisburg dem Geschädigten die Nutzungsausfallentschädigung stets für volle Tage zu. Und zwar selbst für den Fall, dass der Unfall um 22 Uhr passiert ist. |

Jede andere Betrachtungsweise, die auf Uhrzeiten abstellt, wäre nicht praktikabel, meint das Gericht zu Recht. Auch am letzten Tag komme es nicht auf die Uhrzeit an, zu der das Fahrzeug aus der Werkstatt geholt oder das ersatzweise gekaufte Fahrzeug angemeldet übergeben werde. Der Versicherer hatte vorgetragen, nach 22 Uhr brauche doch niemand mehr ein Auto. Dabei übersieht er, dass der Geschädigte sicher nicht von vornherein die Absicht hatte, seine Fahrt am Unfallort zu beenden (LG Duisburg, Urteil vom 17.4.2014, Az. 12 S 153/13; Abruf-Nr. 141423; eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Guldensburg, Duisburg).

PRAXISHINWEIS | Ob es Zufall ist, dass in der UE-Redaktion binnen kurzer Zeit zwei Urteile zu diesem Thema eingingen oder ob dort die Versicherer eine neue Strategie verfolgen, werden wir beobachten.

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2014
Seite 3



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Nutzungsausfall: 24-Stunden-Takt ab Unfall oder Kalendertage?“, UE 5/2014, Seite 3

LG Stuttgart verlangt
konkretes Angebot

► Mietwagen

Unkonkrete Hinweise auf billigere Mietwagen irrelevant

| Weist eine gegnerische Haftpflichtversicherung den Geschädigten in einem Standardschreiben lediglich darauf hin, dass bei den genannten Mietwagenunternehmen nach ihren Informationen gleichwertige Fahrzeuge zur Verfügung stünden, genügt das nicht den Anforderungen, die den Geschädigten in irgendeiner Weise im Sinne der Schadenminderungspflicht binden, entschied das LG Stuttgart. Es ging in dem Rechtsstreit um das massenhaft verwendet Schreiben der DEVK. |

Das Gericht verlangt, dass diese Eingriffsversuche des Versicherers die Qualität eines Angebots haben. Also muss auch geklärt sein, ob zum genannten Preis noch Zusatzkosten für Nebenleistungen wie Zustellung und Abholung oder Winterreifen kommen. Und es muss klar sein, dass das Fahrzeug zur Verfügung steht, und nicht „nach unserem Wissen“ vermutlich verfügbar ist (LG Stuttgart, Urteil vom 30.4.2014, Az. 16 O 445/13; Abruf-Nr. 141426; eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Wie relevant sind „Mietwagenpreisvorgaben?“, UE 11/2013, Seite 15

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2013
Seite 15-18

